

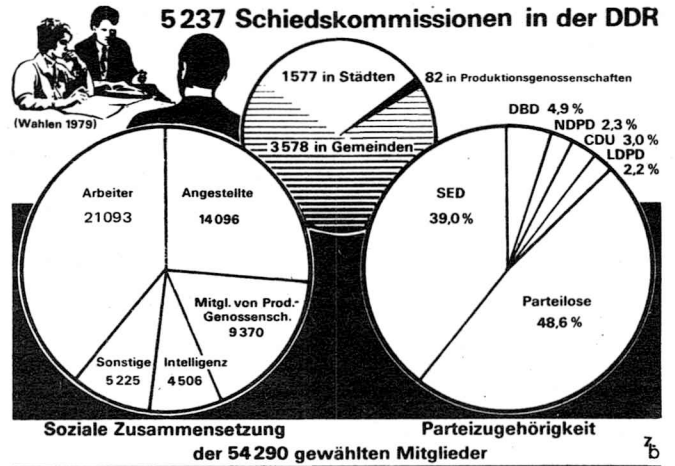
grenzte Periode erfolgt, ist jeder Richter gehalten, sich durch vorbildliche Erfüllung seiner Pflichten immer wieder neu des Vertrauens seiner Wähler würdig zu erweisen.

Mit den Wahlen geht erfahrungsgemäß eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit der Richter, Schöffen und der Mitglieder der Schiedskommissionen einher. Worauf lenken Sie, Herr Minister, dabei die Aufmerksamkeit?

Die enge Verbundenheit unserer Gerichte mit der Bevölkerung wird besonders in der Periode der Wahlvorbereitung deutlich. Sie zeigt sich u. a. in der Berichterstattung der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen vor den Wählern über die in der vergangenen Wahlperiode geleistete Arbeit.

Die Kandidaten informieren bei der Berichterstattung und bei der Vorstellung in den Arbeitskollektiven sowie in vielfältigen Aussprachen mit den Bürgern über die Tätigkeit der Gerichte. Aus den Erfahrungen der Rechtsprechung wird in zahlreichen Veranstaltungen in den Betrieben und Territorien sowie in den Massenmedien erläutert, welche Fortschritte bei der weiteren Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts, insbesondere bei der Lösung der ökonomischen Aufgaben, erreicht worden sind.

Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen geben ihren Wählern Auskunft, wie die Gerichte ihrer Verantwortung zur konsequenten Verfolgung von Rechtsverletzungen gerecht werden und wie ihre Tätigkeit dazu beiträgt, Verluste zu verhindern, Reserven aufzudecken und eine bewußte, disziplinierte Einstellung der Werktätigen zum sozialistischen Eigentum und zur Arbeit zu fördern. Sie berichten darüber, wie der Schutz der Bürger und der Schutz ihres Eigentums konsequent gewährleistet wird. Gleichzeitig vermitteln sie in ihrer Öffentlichkeitsarbeit den Bürgern viele Anregungen dafür, wie diese selbst in den Arbeitskollekti-



ven und im Wohngebiet noch wirksamer zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen und Rechtskonflikten beitragen können.

Natürlich werden in dem Dialog mit der Bevölkerung auch spezielle Fragen der Bürger an die Gerichte, besonders zum Zivil-, Familien-, Arbeits- und Neuerrecht, konkret beantwortet.

Wenn man bedenkt, daß sich an der umfassenden Volkssprache während der gesamten Wahlbewegung allein ca. 100 000 Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen bzw. die Kandidaten für diese Wahlfunktionen aktiv beteiligen, kann man ermessen, welcher großer Beitrag dadurch zur weiteren Ausprägung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und zur Erhöhung der Rechtskenntnisse der Bürger sowie insgesamt zur Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat geleistet wird.

Volkvertretung und Gesetzlichkeit

Beitrag der örtlichen Staatsorgane zur Verwirklichung des Zivilrechts durch Eingabebearbeitung

Dr. sc. HELGA LIESKE, Berlin

Dr. sc. REINHARD NISSEL,

Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht

der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger, insbesondere ihre Versorgung mit Wohnraum, Waren und Dienstleistungen, vollzieht sich fast immer über zivilrechtliche Verträge. Den örtlichen Volkvertretungen und ihren Organen obliegt es, diese Versorgung auf der Grundlage des Planes zu gewährleisten (§§ 2 Abs. 3, 4 Abs. 3 GöV). Dabei müssen stärker als bisher die volkswirtschaftlichen Gesamtaufgaben der Konsumgüterproduktion, der Realisierung des Wohnungsbauprogramme und der Entwicklung des Dienstleistungswesens ins Blickfeld gerückt werden.

Für die Volkvertretungen und Räte der Bezirke, der Kreise sowie teilweise der Städte ergibt sich daraus die Anforderung, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und leitungs-mäßigen Einflußmöglichkeiten unmittelbar oder mittelbar auf Leistungssteigerungen in Quantität und Qualität bei der Erhaltung und Schaffung von Wohnraum, bei der Konsumgüterproduktion sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen einzuwirken. Aus dieser grundsätzlichen Zielstellung sind in Übereinstimmung mit der gesetzlich fixierten Verantwortung auf den Gebieten Bauwesen, Wohnungswesen, Handel, Versorgung und Dienstleistungen (vgl. §§ 24, 25, 26, 39, 40, 58, 59, 60 GöV) vor allem für die Ratsbereiche Wohnungspolitik/Wohnwirtschaft, Handel und Versorgung sowie örtliche

Versorgungswirtschaft differenzierte Aufgaben abzuleiten. Darin ist als Schwerpunkt einzuordnen, daß die örtlichen Organe ihre Verantwortung zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den Versorgungsbeziehungen umfassend und konsequent wahrnehmen. Das schließt die notwendige Erkenntnis ein, daß ein Kauf-, Wohn- oder Dienstleistungsbedürfnis z. B. dann nicht oder nur teilweise befriedigt ist, wenn die Nutzung einer Wohnung wegen eines bestehenden Mangels eingeschränkt ist, wenn eine gekaufte Ware wegen eines Qualitätsmangels ihren Gebrauchswert verloren hat oder wenn eine nicht qualitätsgerechte Dienstleistung ihren Zweck nicht erfüllt. Deshalb sind aus solchen Unzulänglichkeiten für die staatliche Leitungstätigkeit entsprechende Schlüsse zu ziehen, um

- in jedem konkreten Fall durch die konsequente Anwendung der entsprechenden Rechtsvorschriften (z. B. zur Garantie) das betreffende Bedürfnis nachträglich zu befriedigen,
- derartige Versorgungsstörungen und damit zugleich zivilrechtliche Pflichtverletzungen künftig zu vermeiden,
- volkswirtschaftliche Mittel nicht unökonomisch für Korrekturen nicht ordnungsgemäßer Leistungen einzusetzen, sondern um mit ihnen von vornherein einen hohen Nutzeffekt zu erzielen.

Gerade der zuletzt genannte Aspekt zeigt, daß Versorgungsleistungen entsprechend den zivilrechtlichen Vorschriften nicht nur ein Gebot der Gesellschaft sind. Die konsequente Verwirklichung des Zivilrechts ist vielmehr ein Weg, um volkswirtschaftliche Reserven freizulegen. Rohstoffe, Materialien, Arbeitskraft u. ä., die für die Korrektur pflichtwideriger Leistungen aus zivilrechtlichen Leistungsverträgen aufgewendet werden müssen, widersprechen u. a. der Materialökonomie und schmälern in letzter Konsequenz das Nationaleinkommen. Die ökonomische Strategie der achtziger